

S A T Z U N G

der Gemeinde Waldbronn über den Wochenmarkt (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund § 4 GemO Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 20.11.2024 folgende Neufassung der Wochenmarktsatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Die Gemeinde Waldbronn betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§2

Marktort und Marktzeit

- (1) Die Gemeinde Waldbronn betreibt jeweils mittwochs und freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, einen Wochenmarkt, sofern sich hierfür Standbetreiber anmelden.
 - a. Mittwochs findet der Markt auf dem Monmouth-Platz,
 - b. freitags auf dem Marktplatz vor dem Rathaus statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt, sofern die Standbetreiber dies wünschen.
- (3) Soweit aus zwingenden Gründen der festgelegte Marktort, Tag oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden kann, wird die Gemeindeverwaltung dies mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt geben.

§3

Zulässiges Warenangebot

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Waldbronn dürfen gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung angeboten werden:
 - a. Lebensmittel, dies sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen verzehrt zu werden; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, zu anderen Zwecken als zur Ernährung oder zum Genuss verzehrt zu werden. Ausgenommen sind alkoholische Getränke.
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Vieh.

- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Bezugszeugnis oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen nach § 68 a Gewerbeordnung alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (4) Werbe- und Informationsmaterial zur Bürgerinformation und/oder politischen Willensbildung durch wählbare Parteien und Personen im Zeitraum von 6 Wochen vor den jeweiligen Wahlen und im Einzelfall auch, nach Ermessen der Gemeindeverwaltung, durch rein karitative Einrichtungen oder Personen ohne jegliches Gewinnerwirtschaftungsinteresse.

§4 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis), welcher mindestens 1 Monat umfasst.
- (3) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch. Eine beantragte Erlaubnis kann jedoch nur dann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c. oder die notwendige Versorgung mit Strom und Wasser nicht oder nicht mehr gesichert ist.
- (4) Die Dauererlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
 - (5) Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 - a. der zugewiesene Standplatz vom Standinhaber an zwei Markttagen hintereinander nicht benutzt wird,
 - b. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben,
 - c. ein Standinhaber die fälligen Gebühren nach Anlage a (Gebührenverzeichnis) dieser Satzung trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - d. der Marktort ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
 - (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (7) Gleichzeitig mit der Erteilung der Erlaubnis weist die Verwaltung die Standplätze in Abstimmung mit den Anbietern nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (8) Soweit ein zugewiesener Standplatz nicht bis 9.30 Uhr besetzt ist oder vor Ablauf der täglichen Marktzeit freigegeben wird, kann der Marktaufseher diesen anderweitig zur Nutzung freigeben.

§5

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufsstände, Verkaufsanhänger und Verkaufswagen mit einer max. Höhe von jeweils 3 m zulässig. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Platz nicht abgestellt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur um max. 1 m nach der Verkaufsseite überragen. Sie müssen eine Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab der Geländeoberfläche, aufweisen.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktores nicht beschädigt wird. sie dürfen ohne gesonderte Erlaubnis weder an Bäumen oder deren Schutzvorkehrungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber müssen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, Anschrift und Telefonnummer in deutlich lesbarer Schrift anbringen.
- (5) Die Gänge und Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Behältnisse von Waren wie Kisten u.a. dürfen nur so gestapelt werden, dass eine Gefahr für Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, ausgeschlossen ist.

§7

Ver- und Entsorgung, Reinhaltung

- (1) Strom ist ausschließlich aus einem der, vom Marktaufseher zugewiesenen, öffentlichen Anschlüsse der Gemeinde zu beziehen.

(2) Es sind ausschließlich die von der Gemeinde Waldbronn zur Verfügung gestellten Wasserversorgungseinrichtungen zu benutzen. Abwässer dürfen nur an besonders bestimmten Stellen beseitigt werden.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet,

- a. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit sauber zu halten;
- b. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
- c. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und ähnliches im Bereich ihrer Standplätze sowie der angrenzenden Gangflächen nach Ende der Marktzeit zu sammeln und unschädlich zu beseitigen.

Auf Antrag der Mehrheit der Standbetreiber des Wochenmarktes kann die Gemeinde Müllcontainer aufstellen. Die Kosten sind von den Standbetreibern zu tragen.

- d. Der Marktplatz ist von den Standbetreibern zu reinigen. Die Standplätze müssen besenrein verlassen werden.

Werden angefallene Abfälle nach Ende der Marktzeit nicht entfernt oder werden Standplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verursacher durchführen zu lassen.

§8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen der Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften und Gesetze in Verbindung mit dem Anbieten und Verkaufen der Waren sind zu beachten.

(2) Jede Person, die sich am Marktort aufhält, hat sich so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen verletzt bzw. beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle Standinhaber, deren Mitarbeiter oder Beauftragte haben sich auf Verlangen gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Waldbronn auszuweisen.

(4) Auf dem Wochenmarkt ist unzulässig:

- a. Waren im Umhergehen anzubieten,
- b. Einweggeschirr zur Ausgabe von zubereiteten Speisen zu verwenden,
- c. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, ausgenommen sind die im §3 Absatz 4 genannten Personen
- d. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Assistenztiere wie zum Beispiel Blindenhunde sowie angeleinte Haustiere,
- e. den Marktplatz mit Fahrzeugen während der Marktzeit zu befahren,
- f. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

- g. Jegliche Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§9

Zutritt zum Marktort

(1) Die Verwaltung kann Personen im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

(2) Eine Untersagung des Zutrittes ist dann möglich, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstößt.

§10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziffer 5 GewO, § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO i.V.m. § 1 ff Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der nachstehenden Vorschriften verstößt:

1. _____ Verkauf ohne die erforderliche Erlaubnis (§3 Abs. 2).
2. _____ Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis dem Verlangen der Verwaltung nach sofortiger Räumung des Standplatzes nicht nachkommt (§ 5 Abs. 7).
3. _____ Verfrühter Aufbau oder verspäteter Abbau von Ständen (§ 6)
4. _____ Von den Vorgaben dieser Marktordnung abweichenden Verkaufseinrichtungen (§ 7 Abs. 1 bis 3).
5. _____ Abstellen von Gegenständen in Gängen und Durchfahrten (§ 7 Abs. 5).
6. _____ Verunreinigung des Marktplatzes (§ 8 Abs. 3 Buchstaben a und b).
7. _____ Mangelnde Reinigung von Standplätzen (§ 8 Abs. 3 Buchstabe c).
8. _____ Verhalten auf dem Wochenmarkt (§ 9 Abs. 1).

9. _____ Verletzung der Ausweispflicht (§ 9 Abs. 3).
10. _____ Anbieten von Waren im Umhergehen (§ 9 Abs. 4 Buchstabe a).
11. _____ Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen (§ 9 Abs. 4 Buchstabe b).
12. _____ Mitnehmen von Tieren (§ 9 Abs. 4 Buchstabe c).
13. _____ Abstellen von Fahrzeugen oder Befahren des Marktplatzes (§ 9 Abs. 4 Buchstabe d).
14. _____ Zutritt zum Marktort entgegen verfügter Untersagung (§ 10).

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000€ geahndet werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.1993 außer Kraft.

Anlage A – Gebührenverzeichnis

(stand 20.11.2024)

Stand- und Bearbeitungsgebühren der Dauererlaubnisse:	
- Pauschale Jahresgebühr mit Berechnungsgrundlage 50 Markttagen pro Jahr	
- Begrenzte Erlaubnis, min. 1 Monat (4 Wochen)	
Einmalige Bearbeitungsgebühr je Antrag	20 €
Laufende Kosten je Laufmeter Standlänge	1 €
Kostenfrei sind Stände nach §3 Absatz 4	0 €
Erstattung von Verbrauchskosten je Markttag pauschal	
Nutzung elektrischer Kleingeräte (z. B. Waagen oder Ventilatoren)	1 €
Nutzung elektrischer Großgeräte (z. B. Kühltheke)	3 €
Starkstromanschluss	5 €

Gez.

Bürgermeister Christian Stalf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.